

# Satzung des MVD-Koblenz

Stand: 26.04.09

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Der am 01.02.2009 in Koblenz gegründete Verein führt den Namen Military Vehicle Drivers Koblenz e.V. (MVD-Koblenz). Der Sitz des Vereins ist Koblenz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsanschrift ist die des 1. Vorsitzenden.

## § 2 Zweck und Ziel:

- a) Militärfahrzeuge im Originalzustand zu erhalten
- b) Freunden von Militärfahrzeugen eine Plattform zu bieten
- c) Militärfahrzeugtreffen durchzuführen
- d) den Verein in das Vereinsregister als „e. V.“ eintragen zu lassen

## § 3 Symbole:

- a) das Vereinsabzeichen (siehe rechts) in jeder Form darf nur von Vereinsmitgliedern getragen werden
- b) die Abgabe an vereinsfremde Personen ist nicht erlaubt.  
Ausnahme: die Ehrennadel für vereinsfördernde Personen



## § 4 Mitgliedschaft:

- a) das Interesse an historischen/aktuellen Militärfahrzeugen
- b) der erfolgreiche Abschluss der mindestens 1-jährigen Probezeit (siehe § 7)

## § 5 Vereinsbeitrag:

a) der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und automatisch zum 15. März eines jeden Jahres vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Gebühren für Rücklastschriften wegen mangelnder Kontodeckung sind vollständig zu ersetzen.

## § 6 Aufnahme:

- a) die Aufnahme in den Verein erfolgt nur auf schriftlichen Antrag
- b) über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand

## § 7 Probezeit:

- a) die Probezeit ist kostenfrei und beträgt mindestens 1 Jahr. Sie beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Sie kann kommentarlos um 6 Monate verlängert werden
- b) während der Probezeit wird ein Vereinsmitglied als "Pate" bestimmt, der dem neuen Mitglied während dieser Zeit zur Seite steht; es dürfen keine Vereinsabzeichen an der Kleidung getragen werden

Ausnahme: der Vereinsausweis bei offiziellen Anlässen

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) die Kündigung kann jederzeit schriftlich an den Schriftführer zum Ende eines Monats erfolgen. Eine Rückzahlung des Vereinsbeitrages erfolgt nicht.
- b) sie endet automatisch mit dem Tod des Mitgliedes
- c) sie endet bei zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Vereinsbeitrag zu überweisen (bei vorherigem erfolglosem Kontoeinzug)
- d) die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins und Zuwiderhandlungen gegen bestehende Strafgesetze.

## § 9 Vereinskleidung:

für ein professionelles and "vereinswerbendes" Auftreten wird vorgegeben, ob bei offiziellen Anlässen (z. B. Militärfahrzeugtreffen, Besuch anderer Vereine usw.) eine dem Motto des Treffens angepasste Kleidung oder einheitliche Vereinskleidung (z. B. T-Shirt) zu tragen ist.

## § 10 Organe des Vereines:

- a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

### **§ 11 Vorstand:**

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Übergabe der Amtsgeschäfte (alle Papiere, Zugangsdaten usw.) erfolgt bei der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Beisitzer

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern zulässig.

Vorstand gem. § 26 BGB sind der 1., 2. Vorsitzende und der Kassenführer. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert sein sollte.

Im Innenverhältnis gilt weiterhin: Für Geldgeschäfte die den Wert von 500,- EUR übersteigen benötigt der Kassenführer die Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden.

### **§ 11a Aufgaben des 1. Vorsitzenden:**

- a) den Ausbau des Vereins nach innen and außen zu fördern
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung alleine oder mit Hilfe anderer Vorstandsmitglieder umzusetzen
- c) mindestens einmal jährlich, oder auf Antrag, eine Vorstands- und Mitgliederversammlung einzuberufen and zu leiten
- d) die Kasse jährlich einmal bei einer Mitgliederversammlung durch zwei (auf 2 Jahre) gewählte Kassenprüfer überprüfen zu lassen
- e) den 1. Vorsitzenden in allen Dingen zu unterstützen

### **§ 11b Aufgaben des 2. Vorsitzenden:**

- a) den 1. Vorsitzenden zu in allen Dingen zu unterstützen

### **§ 11c Aufgaben des Kassenführers:**

- a) die Vereinskasse jederzeit prüfbar zu führen
- b) den Kontostand mindestens einmal die Woche zu überprüfen und Unregelmäßigkeiten dem 1. Vorsitzenden zu melden.
- c) die Zugangsdaten zum "Online Banking" sicher aufzubewahren
- d) den Schriftführer bei der Organisation der Teilnehmer von Militärfahrtzeugtreffen zu unterstützen
- e) wird bei Abwesenheit vertreten durch den 2. Vorsitzenden

### **§ 11d Aufgaben des Schriftführers:**

- a) die Vereinsunterlagen and Zugangsdaten (z. B. Homepage) zu führen und sicher aufzubewahren

Dazu gehört: eine Kopie des digitalen Datenbestandes an ein weiteres Vorstandsmitglied zu Beginn eines jeden Quartals weiterzugeben

- b) die Einladungen mit Tagesordnungspunkten zu den Vorstands- und Mitgliederversammlungen 4 Wochen vor Termin auf Anweisung vorzunehmen.
- c) Protokoll zu führen bei allen Versammlungen (inklusive der gefassten Beschlüsse) und vom 1. Vorsitzenden abzeichnen zu lassen
- d) bei jeder Versammlung eine Anwesenheitsliste abzeichnen zu lassen
- e) wird bei Abwesenheit vertreten durch den 2. Vorsitzenden

### **§ 11e Aufgaben des Beisitzers:**

- a) bei Vorstandssitzungen für eine Mehrheit zu sorgen

### **§ 12 Mitgliederversammlung:**

- a) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie wird/werden durch den 1. Vorsitzenden, oder einen beauftragten Vertreter, schriftlich einberufen. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin versendet werden und die Tagesordnung enthalten.

- a) jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Ausnahme siehe § 15 "Verlust des Stimmrechts". Eine Übertragung der Stimme ist nicht zulässig
- b) sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder plus 1 weiteres anwesend sind.
- d) die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Das heißt, eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzettel unbeschriftete Stimmzettel.
- e) eine Stimmgleichheit führt zur Ablehnung
- f) die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Es kann mit einfacher Mehrheit per Handzeichen beschlossen werden, eine nicht geheime Wahl mittels Handzeichen durchzuführen
- g) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden und müssen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Das Mitglied erhält darüber eine Eingangsbestätigung.
- h) über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen am Tag der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Dringlichkeitsanträge dürfen nicht den Ausschluss von Vereinsmitgliedern oder Satzungsänderungen enthalten.
- i) außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei besonderer Dringlichkeit auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder jederzeit durch den Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung hierzu muss 14 Tage vor dem gesetzten Termin abgesendet werden.

#### **§ 13 Satzungsänderungen usw.:**

- a) für Satzungsänderungen, die die Ablösung eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorstandes beinhalten, ist eine 2/3-Mehrheit bei der Mitgliederversammlung notwendig
- b) die Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft

#### **§ 14 Auflösung des Vereins:**

- a) die Auflösung des MVD-Koblenz muss in einer eigenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen entschieden werden
- b) die Mitgliederversammlung entscheidet, wer das Vereinsvermögen an die Mitglieder zu gleichen Teilen verteilt

#### **§ 15 Verlust des Stimmrechts:**

Ein Mitglied verliert sein Stimmrecht, wenn es innerhalb eines Kalenderjahres nicht an einer Vereinsveranstaltung, dem vereinseigenen Militärfahrtreffen oder an einer Mitgliederversammlung teilgenommen hat.

#### **§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Koblenz am Rhein

Koblenz, 26.04.09

